VERORDNUNG (EG) Nr. 2428/94 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse, zur Errichtung der Versorgungsbilanz, für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 1994

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1848/94 [4], wurde die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse und die im Rahmen der besonderen Versorgungsregelung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994 geltende Mengenschätzung geregelt.

Damit die besondere Versorgungsregelung weiterhin ohne Unterbrechung angewandt werden kann, sollte die mit Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene Bilanz, bis die von den zuständigen Behörden mitgeteilten zusätzlichen Auskünfte ausgewertet worden sind, unter Zugrundelegung der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bestimmten Mengen nur für zwei Monate festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
[2] ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
[3] ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 67.
[4] ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 21.

ANHANG

„ANHANG I

Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Obst und Gemüseverarbeitungserzeugnissen für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 1994

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
Teil I		
2007 99	Zubereitungen anderer Art als homogenisierte Zubereitungen, keine Zitrusfrüchte enthaltend	500
Teil II		
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßungsmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	
2008 20	– Ananas	400
2008 30	– Zitrusfrüchte	83
2008 40	– Birnen	267
2008 50	– Aprikosen	37
2008 70	– Pfirsiche	1 267
2008 80	– Erdbeeren	17
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen solche des KN-Codes 2008 19	
2008 92	– – Mischungen	275
2008 99	– – andere als Palmherzen und Mischungen	108
		2 454“